
03. Februar 2010

Nr. 108/2009

***Gesamtrevision des Reglements über die Gebühren für das Parkieren
auf öffentlichem Grund***

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

René Hug und Mitunterzeichnende der FDP-Fraktion haben am 25. Januar 2008 im Einwohnerrat die Motion "Verzicht auf Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsraumes" eingereicht. Dem Gemeinderat wurde beantragt, auf die Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsraumes zu verzichten. Der Einwohnerrat hat die Motion am 25. September 2008 überwiesen.

Am 9. Mai 2008 hat die SVP Kriens bei der Gemeindekanzlei die Volksinitiative "Verzicht auf die Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsgebietes" eingereicht. Die Prüfung der eingereichten Unterschriftenlisten hat ergeben, dass die Initiative mit 1'268 gültigen Stimmen eingereicht worden ist. Mit Entscheid vom 21. Mai 2008 hat der Gemeinderat das Zustandekommen der Initiative erwahrt.

Mit der Initiative verlangten die unterzeichneten Stimmberechtigten der Gemeinde Kriens in Form einer allgemeinen Anregung, auf den gemeindeeigenen Parkplätzen ausserhalb des Siedlungsraumes, namentlich bei den Standorten Allenwinden/Burestübli, Schiessplatz Stalden, Holzerbödeli, Schloss Schauensee sowie beim Familiengartenareal Oberstudenhof auf eine Parkplatzbewirtschaftung (Zeit- Benützungsg Gebühr/ Durchfahrtsgebühr) zu verzichten. Der Einwohnerrat Kriens hat am 18. Dezember 2008 den Bericht und Antrag: Gemeindeinitiative "Verzicht auf Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsgebietes" Nr. 026/2008 behandelt und folgenden Beschlusstext verabschiedet:

- 1. Die Gemeindeinitiative "Verzicht auf die Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsgebietes" ist gültig.*
- 2. Dem Begehren der Initiative wird zugestimmt.*
- 3. Der Gemeinderat wird beauftragt, innerhalb eines Jahres dem Einwohnerrat einen Bericht und Antrag zur Umsetzung der Initiative vorzulegen.*

2. Rechtliche Grundlagen

Das bestehende „Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund“ der Gemeinde Kriens bildet die rechtliche Grundlage für die Parkplatzbewirtschaftung. Die Revision des Reglements vom 25. November 1999 wurde am 14. Dezember 2006 vom Einwohnerrat und am 13. März 2007 vom Regierungsrat genehmigt. Gemäss Art. 1 gilt das Reglement für das ganze Gemeindegebiet. Nach Art. 2 sind die erhobenen Gebühren für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

Innerhalb des Siedlungsgebiets praktiziert die Gemeinde Kriens seit Einführung des Reglements eine flächendeckende Parkplatzbewirtschaftung. Ziel der Bewirtschaftung ist eine kostendeckende und verursachergerechte Bewirtschaftung im Sinne von §§ 27 und § 28 des Kantonalen Strassengesetzes (SRL 755). Gleichzeitig dient die Parkplatzbewirtschaftung in Anlehnung an Art. 3 des Eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes zum Schutz der Bewohner

oder gleichermaßen Betroffener vor Lärm und Luftverschmutzung. Die Erhebung von Gebühren soll dabei eine lenkende Wirkung auf den motorisierten Individualverkehr hin zu nachhaltigeren Verkehrsformen haben. Ausserhalb des Siedlungsgebietes betreibt die Gemeinde Kriens zum heutigen Zeitpunkt keine Parkplatzbewirtschaftung.

3. Absicht des Gemeinderates

Der Gemeinderat will mit dem vorliegenden Bericht und Antrag den Auftrag der Motion Hug und der Gemeindeinitiative, den Verzicht auf eine Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsgebietes, rechtsverbindlich umsetzen.

Die Gemeinde Kriens bewirtschaftet öffentlich-rechtliche Parkplätze auf öffentlichem Grund und privat-rechtliche Parkplätze auf Grundstücken im Eigentum der Gemeinde. Parkierungsbeschränkungen von öffentlich-rechtlichen Parkplätzen werden gemäss Entscheid der Gemeinde mit einer Verkehrsordnung im Kantonsblatt publiziert und anschliessend mit der entsprechenden Signalisation umgesetzt. Parkierungsbeschränkungen von privat-rechtlichen Parkplätzen werden auf Gesuch des Grundeigentümers als allgemeines Verbot vom Amtsgericht verfügt, im Kantonsblatt publiziert und anschliessend mit einer Tafel umgesetzt, welche den Text der Verfügung des Amtsgerichts beinhaltet. Das Reglement gilt für die öffentlich-rechtlichen Parkplätze auf öffentlichem Grund, die Regelung der privat-rechtlichen Parkplätze in einem öffentlichen Reglement wäre nicht zulässig. Der Gemeinderat legt das Reglement so aus, dass er auch bei privat-rechtlichen Parkplätzen ausserhalb des Siedlungsgebietes auf eine Gebührenerhebung verzichtet.

Die Gesamtrevision gibt Gelegenheit, weitere Änderungen am Reglement vorzunehmen. Der Gemeinderat will mit einer Ergänzung die Rechtsgrundlage schaffen, dass zukünftig zusätzliche zu den Jahres- und Monatskarten auch Tageskarten für Parkplätze auf öffentlichem Grund abgegeben werden können.

4. Verzicht auf Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsgebietes

In Art. 9 des Reglements werden die Bauzonen bezeichnet, in denen die Signalisierung von gebührenpflichtigen Parkfeldern erlaubt sind. Die Gebührenerhebung für Parkplätze auf öffentlichem Grund ausserhalb des Siedlungsgebietes wird damit unzulässig. Es wird darauf verzichtet, die Standorte der Parkplätze namentlich aufzuzählen. Bei der Zone für Sport- und Freizeitanlagen wird unterschieden, ob die Zone von Bauzonen umgeben ist (Schwimmbad, Sportanlagen Kleinfeld) oder ob sie nicht von Bauzonen umgeben ist (Familienareal Studenhof). Die gewählten Bezeichnungen sind etwas kompliziert, rechtlich aber präzise.

Die Parzelle Nr. 1'143 GB Kriens (Familiengartenareal Oberstudenhof) ist im Finanzvermögen der Gemeinde Kriens. Sie ist im Eigentum der Gemeinde Kriens und nicht öffentlicher Grund. Beim Parkplatz handelt es sich deshalb um einen privat-rechtlichen Parkplatz, der nur privat-rechtlich bewirtschaftet werden kann. Streng ausgelegt gilt deshalb das vorliegende Reglement nicht für den Parkplatz des Familiengartenareals Oberstudenhof. Der Gemeinderat wird sich allerdings nicht erlauben können, für seine privat-rechtlichen Parkplätze andere Bewirtschaftungsformen einzuführen als diejenigen, die auf den öffentlich-rechtlichen Parkplätzen zulässig sind.

5. Erschliessung Familiengartenareal Oberstudenhof

Die Gemeinde Kriens hat im Mai 2007 mit Guido Wigger, Eigentümer von Grundstück Nr. 1'116 GB Kriens, einen Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen, mit dem die Entschädigung für die Zufahrt zum Familiengartenareal Studenhof geregelt wurde. In Punkt 5.5 des Dienstbarkeitsvertrags verpflichtet sich die Gemeinde, Verkehrsberuhigungsmassnahmen insbesondere eine Parkplatzbewirtschaftung beim Familiengartenareal einzuführen. Die Umsetzung soll bis spätestens 8 Monate nach Fertigstellung der Strasse unter Kostenfolge der Einwohnergemeinde erfolgen. Bei verspäteter Einführung bezahlt die Einwohnergemeinde Kriens dem Dienstbarkeitsbelasteten monatlich Fr. 200.00 nachträglich per Ende Saison.

Der Gemeinderat bezahlt dem Dienstbarkeitsbelasteten seit November 2008 rückwirkend per Mai 2008 monatlich Fr. 200.00. Am 5. März 2009 fand eine Besprechung zwischen Vertretern der Gemeinde Kriens, dem Dienstbarkeitsbelasteten und dem Präsident des Familiengärtnervereins statt. Der Dienstbarkeitsbelastete stört sich auch nach der Inbetriebnahme der neuen Strasse vor allem an denjenigen Familiengärtnern, welche mehrmals pro Tag zum Familiengartenareal Oberstudenhof fahren. Es gebe dadurch zu viele Konflikte zwischen Zufussgehenden und Autos. An der Besprechung wurde vereinbart, dass beim Eingang des Areals eine Infotafel aufgestellt wird, die darauf hinweist, dass die Gärtner maximal 2x pro Tag zum Garten fahren sollen.



Maximal 2 x täglich ist genug!

Für die Sicherheit der Fussgänger
 Für die Sicherheit der Velofahrer
 Für weniger Verkehrsbelastung der Anwohner
 Für eine saubere Luft

DANKE ... dass Sie sich vor jeder Fahrt mit dem Auto zum Familiengartenareal überlegen, ob sie auch wirklich nötig ist!

Mit Schreiben vom 30. Juni 2009 teilte der Dienstbarkeitsbelastete dem Baudepartement Kriens mit, dass es immer noch viele Konflikte zwischen Fussgängern, Velofahrern und dem motorisierten Verkehr gebe und sich die Gemeinde an die im Dienstbarkeitsvertrag abgemachten Pflichten weiterhin halten müsse.

Das Familiengartenareal Oberstudenhof befindet sich im Finanzvermögen der Gemeinde Kriens. Der dazugehörige Parkplatz ist deshalb ein privat-rechtlicher Parkplatz. Der Gemeinderat wird als nächster Schritt beim Amtsgericht ein privat-rechtliches Verbot beantragen:

Auf Verlangen der Eigentümerin des Grundstückes Nr. 1'143, Grundbuch Kriens, wird allen Unberechtigten amtlich verboten, im Familiengartenareal Oberstudenhof Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder zu parkieren. Ausgenommen von diesem Verbot ist das Parkieren für Mieterinnen und Mieter sowie für Besucherinnen und Besucher des Familiengartenareals Oberstudenhof, die ihr Fahrzeug gemäss Signal "Parkieren mit Parkscheibe (Signal 4.18) maximal 12 Stunden abstellen dürfen.

Eine Parkplatzbewirtschaftung kann grundsätzlich eine Parkierungsbeschränkung (Verbot respektiv maximale Parkzeit) oder eine Gebührenerhebung sein. Der Dienstbarkeitsvertrag regelt nicht, wie die Parkplatzbewirtschaftung zu erfolgen hat. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass mit der Signalisation von Tempo 30 und dem privat-rechtlichen Parkverbot inkl. Parkzeitbeschränkung eine Verkehrsberuhigung erzielt und damit der Dienstbarkeitsvertrag mit dem Inkrafttreten des Parkverbots erfüllt sein wird. Er wird seine Zahlungen an den Dienstbarkeitsbelasteten zu diesem Zeitpunkt einstellen.

6. Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Abgabe von Tageskarten

Die Gemeinde Kriens bewirtschaftet fünf öffentlich – rechtliche Parkplätze ohne Parkuhren. Es sind dies die Parkplätze:

- | | |
|--------------------------------------------------|---------------------|
| - Josef-Schryberstrasse | (10 Parkfelder) |
| - Grosshofstrasse | (14 Parkfelder) |
| - Sackgasse alte Horwerstrasse | (5 Parkfelder) |
| - Zumhofhalde, Parkfelder nicht einzeln markiert | (ca. 25 Parkfelder) |
| - Bachstrasse, Parkfelder nicht einzeln markiert | (ca. 8 Parkfelder) |

Bei den öffentlich-rechtlichen Parkplätzen ohne Parkuhren gilt eine Parkzeitbeschränkung von 4 Stunden. Auf der Zumhofhalde wurde das zeitlich beschränkte Parkieren im Herbst 2008 eingeführt. Auf Wunsch von Anwohnern verkauft das Baudepartement Tageskarten, welche die Anwohner ihren Besuchern abgeben können. Sie werden neu durch fälschungssichere Rubbelkarten ersetzt, die sich in der Stadt Luzern bestens bewährt haben. Die Abgabe von Tageskarten ist im aktuell rechtsgültigen Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund nicht vorgesehen. Mit den nachfolgenden Änderungen soll die Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden. Die Park- und Tageskarten sollen zudem nicht nur auf die fünf öffentlich-rechtlichen Parkplätze ohne Parkuhren beschränkt sein. Sie sollen auch für Parkzonen ausgestellt werden können, die eine Gebührenpflicht für das zeitlich beschränkte Parkieren haben. Dies wird in Ausnahmefällen bereits heute so gehandhabt, wäre aber nach aktuellem Reglement nicht zulässig.

7. Erledigung

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag werden folgende Begehren erledigt:

- Gemeindeinitiative "Verzicht auf die Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsgebietes"
- Motion Hug Nr. 245/2008 "Verzicht auf Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsraumes"
- Postulat Kunz Nr. 255/2008 "Sistierung der Prüfung bzw. Realisierung Parkplatzbewirtschaftung Familiengärten"

8. Vorprüfung

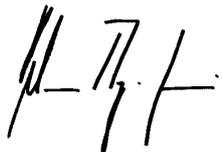
Das neue Reglement wurde zur Vorprüfung dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) des Kantons Luzern eingereicht. Dieses nahm mit Schreiben vom 20. Januar 2010 dazu Stellung. Die Vorprüfung ergab, dass die vorgesehenen Bestimmungen grundsätzlich recht- und zweckmässig sind. Die vom Departement vorgeschlagenen Änderungen wurden nochmals geprüft und – sofern notwendig – angepasst.

9. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, aufgrund der vorstehenden Ausführungen das neue Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund zu genehmigen.

Berichterstattung durch Gemeindeammann Matthias Senn.

Gemeinderat Kriens



Helene Meyer-Jenni
Gemeindepräsidentin



Guido Solari
Gemeindeschreiber

Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Nr. 108/2009

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 108/2009 des Gemeinderates Kriens vom 03. Februar 2010

und

gestützt auf §§ 28 Abs. 1 lit. a. und 30 lit. c. der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens vom 13. September 2007

betreffend

Gesamtrevision des Reglements über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

beschliesst:

1. Das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund wird, unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Luzern, festgesetzt.
2. Mit der Rechtskraft dieses Beschlusses gilt die Gemeindeinitiative "Verzicht auf die Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsgebietes" als umgesetzt.
3. Folgende Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:
 - Motion Hug Nr. 245/2008 "Verzicht auf Parkplatzbewirtschaftung ausserhalb des Siedlungsraumes"
 - Postulat Kunz Nr. 255/2008 "Sistierung der Prüfung bzw. Realisierung Parkplatzbewirtschaftung Familiengärten"
4. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Referendum.
5. Mitteilung an den Gemeinderat zum Vollzug.

Kriens,

Einwohnerrat Kriens

Viktor Bienz
Präsident

Guido Solari
Schreiber